

**Zweite Ordnung  
zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung  
für den Studiengang Wirtschaftspsychologie  
an der Fachhochschule Bielefeld  
vom 01.04.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) hat der Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

**Artikel I**

Die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaftspsychologie an der Fachhochschule Bielefeld vom 01.08.2008 i. d. F. der Änderungen vom 12.08.2009 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2009, Nr. 19, Seite 396) wird wie folgt geändert:

**Der § 14 Absatz 2 und 5 wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:**

(2) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen finden innerhalb eines Prüfungszeitraumes statt, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt wird. ~~Der Prüfungszeitraum liegt am Ende des Semesters. Seine Lage wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.~~ Der reguläre Prüfungszeitraum liegt am Ende des Semesters und wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Für die Klausuren der ersten drei Semester wird jeweils zu Beginn des Folgesemesters ein Zusatztermin angeboten, der gemeinsam mit dem regulären Prüfungstermin bekannt gegeben wird.

(5) Soweit aufgrund der jeweiligen Modulbeschreibung für eine Modulprüfung verschiedene Leistungen gem. § 8 Absatz 3 vorgesehen sind, legt der Prüfungsausschuss am Beginn des jeweiligen Semesters auf Vorschlag des Erstprüfers bzw. der Erstprüferin die Prüfungsform und bei Kombinationen von Leistungen im Sinne von § 8 Absatz 4 die Gewichtung der einzelnen Leistungen für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest. Im Fall einer Klausur gilt dies auch für die Zeit der Bearbeitung. ~~Sollten zu einer Klausur nur 5 oder weniger Anmeldungen vorliegen, kann der Prüfungsausschuss auf Anregung des Erstprüfers festlegen, dass statt der Klausur eine mündliche Prüfung stattfindet, soweit die entsprechende Modulbeschreibung diese Prüfungsform vorsieht.~~

**Der § 25 Abs. 1 (Zulassung zur Bachelorarbeit) wird wie folgt geändert:**

Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Modulprüfungen bis auf eine, ~~mit einer Wertigkeit von nicht mehr als 6 ECTS-Punkten,~~ bestanden hat und das Praxisprojekt erfolgreich absolviert hat.

**Der § 26 Abs. 2 (Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit) wird wie folgt geändert:**

Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens ~~zwei Monate~~ 10 Wochen.

**Die Anlage 3 (Modulbeschreibungen) wird wie folgt ergänzt:**

5 WP 14 (Wirtschaftspsychologisches Projekt),  
hier: Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten

Präsentation, Hausarbeit

**Die Anlage 3 (Modulbeschreibungen) wird wie folgt ergänzt:**

Ergänzung der Prüfungsformen in allen Modulen außer dem Modul „Wirtschaftspsychologisches Projekt“ durch eine mündliche Prüfung (sofern eine solche nicht schon vorgesehen ist).

**Artikel II**

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

-----  
Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit vom 10.02.2010.

Bielefeld, 01.04.2010

Die Präsidentin  
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff